

Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Mayen-Land erhält für die mit Leitungsrechten belegten Flächen das Recht der Verlegung von Entsorgungsleitungen, Schächten etc. zugunsten der anliegenden Grundstücke sowie das für die ordnungsgemäße Unterhaltung erforderliche jederzeitige Betretungs- und Eingriffsrecht.

Eine Überbauung des Leitungsrechtes, auch mit Nebenanlagen nach Pkt. 1.4, ist grundsätzlich unzulässig.

2.0 Gestalterische Festsetzungen gem. § 88 LBauO

2.1 Gestaltung der Geschosse und Vollgeschosse

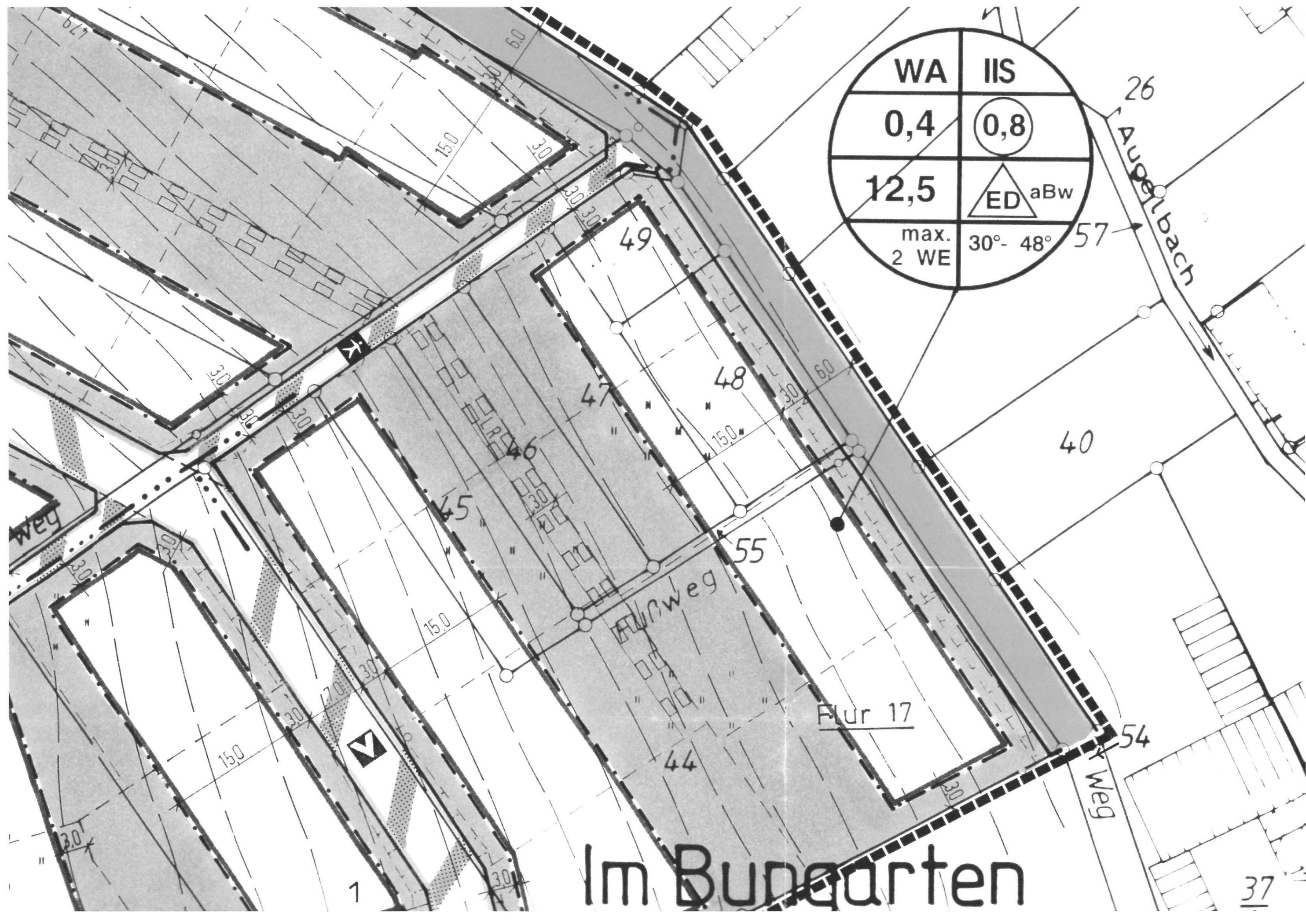
- 2.1.1 Bei der Festsetzung "S" in der Planzeichnung ist bei voller Ausnutzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse das unterste max. zulässige Vollgeschoß wie ein Sockelgeschoß (teilweise im Erdreich) zu gestalten. Das Geschoß ist so zu gestalten, daß mindestens **eine** Wandseite zu 80 % im natürlich gewachsenen Erdreich liegt.

2.2 Drempel

Drempel sind bis zu max. 1,0 m Höhe (gemessen von Oberkante Rohdecke bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut (§ 8 Abs.4 LBauO)) bei zweigeschossigen Gebäuden, bei denen das zweite Vollgeschoß als Dachgeschoß (unter Dachschräge) gestaltet ist, zulässig.

Darüber hinaus sind Drempel unzulässig.

Bei Turmbauten und Zwerchhäusern gelten die Drempelbeschränkungen nicht, soweit die Gesamthöhe, wie im Plan eingetragen, eingehalten wird.



WA	IIS
0,4	0,8
12,5	ED aBw
max. 2 WE	30°- 48°

Im Bupgarten

26
Augeilbach

Flur 17

Weg

Flurweg

Weg

1

37

49

48

47

46

45

55

44

40

57

54

150

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

67

60

60

30

60

30

60

30

150

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30

30